



Dorf 69, 6134 Vomp

+43 (5242) 63237
gemeinde@vomp.gv.at
www.vomp.gv.at

Zl.: D/7307/2025 A/15927/2024

Wirtschafts- und Landwirtschaftsförderungsrichtlinien

Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2024, zuletzt geändert mit
Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp hat mit Beschluss vom 16.12.2024 nachfolgende Förderung beschlossen und zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2025 geändert.

§ 1 Präambel

Die Marktgemeinde Vomp hat ein Fördermodell eingeführt, um die Bautätigkeit von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie im landwirtschaftlichen Bereich zu fördern. Diese Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Vomp dar. Auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger einklagbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Die Entscheidung über die Vergabe der Förderung erfolgt im Rahmen eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens durch den Gemeindevorstand.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Förderungsrichtlinie gilt für alle Bescheide über die Vorschreibung des Erschließungsbeitrages nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes (in der jeweils geltenden Fassung), die nach dem 01.01.2025 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Vomp erlassen wurden.
- (2) Die Förderung betrifft bauliche Anlagen, die gewerblich, industriell oder zu landwirtschaftlichen Zwecken, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Nebengewerbe genutzt werden.

§ 3 Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung für bauliche Anlagen, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen beträgt 20% auf den vorgeschriebenen Erschließungsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Förderung für bauliche Anlagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen beträgt 20% auf den vorgeschriebenen Erschließungsbeitrag.

§ 4 Zusatzförderung bei Schaffung von Arbeitsplätzen

- (1) Bei der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in der Form von Vollzeitäquivalenten gelten folgende Zusatzförderungen:
 - a. einem bis zehn in der Marktgemeinde Vomp kommunalsteuerpflichtige Vollzeitäquivalent(e) zusätzlich 10% des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages
 - b. ab elf in der Marktgemeinde Vomp kommunalsteuerpflichtigen Vollzeitäquivalenten zusätzlich 15% des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages
- (2) Die maximale Förderung beträgt sohin insgesamt 35% des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages für gewerbliche oder industrielle Anlagen und 20% für landwirtschaftliche Anlagen.
- (3) Als Vollzeitäquivalent gilt ein Arbeitsumfang von 38,5 Wochenstunden, wobei Teilzeitbeschäftigungen anteilig berücksichtigt werden.
- (4) Der Nachweis über die geschaffenen Arbeitsplätze erfolgt durch Vorlage der Anmeldungen beim zuständigen Sozialversicherungsträger und durch Beschäftigungsnachweise.

§ 5 Antragstellung/Abwicklung der Förderansuchen

- (1) Die Antragstellung setzt die bescheidmäßige Vorschreibung des Erschließungsbeitrages durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Vomp voraus.
- (2) Das Förderansuchen ist innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides über das von der Marktgemeinde Vomp bereitgestellte (Online-)Formular einzureichen.
- (3) Alle notwendigen Unterlagen, einschließlich Nachweise über die landwirtschaftliche Nutzung, sind mit dem Antrag einzureichen oder auf Verlangen der Marktgemeinde Vomp nachzureichen.
- (4) Der Nachweis der Vollzeitäquivalente erfolgt durch Anmeldungen beim zuständigen Sozialversicherungsträger oder Beschäftigungsnachweise.
- (5) Eine Mehrfachbeantragung der Förderung für denselben Erschließungsbeitrag ist nicht zulässig.
- (6) Zuständige Stelle für die Bearbeitung und Prüfung des Förderansuchens ist die Buchhaltung der Marktgemeinde Vomp.
- (7) Die beschlussmäßige Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt dem Gemeindevorstand.
- (8) Die Auszahlung der Förderung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung des Gemeindevorstandes.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Keine Förderung wird gewährt, wenn der Marktgemeinde Vomp durch die erforderliche verkehrsmäßige Erschließung des Grundstückes Kosten entstehen, die der Höhe der möglichen Förderung entsprechen oder diese übersteigen (z.B. Kosten für Straßenablösen oder Straßenbau).
- (2) Die Marktgemeinde Vomp kann mit dem Förderwerber eine privatrechtliche Vereinbarung über die Aufteilung der für die Erschließung des Grundstückes anfallenden Kosten schließen.

§ 7 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Marktgemeinde Vomp behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn:
 - a. die Anzahl der für die Zusatzförderung erforderlichen Vollzeitäquivalente nicht innerhalb von fünf Jahren nach Antragstellung nachgewiesen wird oder
 - b. die geforderten Nachweise nicht erbracht werden.
- (2) Im Falle eines Widerrufs sind bereits ausbezahlte Fördermittel binnen zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde Vomp zurückzuzahlen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft, die Änderung der Richtlinie gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2025 tritt mit 03.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 12.12.2016, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023 außer Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Vomp:
Der Bürgermeister:
Karl-Josef Schubert



Dieses Dokument wurde von Karl-Josef Schubert elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 04.03.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vomp.gv.at